

Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom: für das Naturschutzgebiet „Maujahn“

- Allgemein
- Erläuterungen zu den §§ 1-7 der Verordnung

Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und / oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Verordnungskarte 1:5.000 dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung des Flora-Fauna-Habitat (FFH-) Gebietes 73 „Maujahn“.

Der Maujahn, der als kesselförmige Vertiefung im Hügelland des Drawehn liegt, ist durch zwei Erdfälle entstanden, die durch Grundwasserauslaugungen des im Untergrund vorhandenen Salzstockes hervorgerufen wurden.

Der Talkesselbereich wird von einem nahezu unberührten, lebenden Hochmoor eingenommen. Aufgrund seiner Lage in einer von Natur aus moorarmen Region Niedersachsens stellt dieses Hochmoor eine wissenschaftliche Besonderheit dar. Im Nordwesten grenzt an den Hochmoorbereich ein zum Teil quelliger, weitestgehend ungestörter und artenreicher Erlenbruchwald an, der einige verlandete Torfstiche und ein wertvolles Zwischenmoor aufweist sowie vom gestauten Maujahngraben durchflossen wird. Im Gebiet kommen außerdem Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte vor. An den Hängen des Talkessels stockt ein standorttypischer Laubwald, in dem schutzwürdige Sandtrockenrasenfragmente eingelagert sind.

Zahlreiche wissenschaftliche Gutachten, zuletzt die Basiserfassung des FFH-Gebietes 2015, belegen die herausragende Bedeutung des Maujahn als Lebensraum einer artenreichen und hochgradig schutzwürdigen und schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierwelt mit einer Vielzahl seltener und in ihrem Fortbestand gefährdeter Arten. Der Hochmoorkörper (LRT 7110) ist in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Dies liegt an den kontinuierlich durchgeführten Erstinsandsetzungen – sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche seit dem Jahre 1988 in diesem NSG erfolgten (Entkusselung, Gewässeranstau). Der Randsumpf des Hochmoors (LRT 7140) weist einen mittleren Erhaltungszustand (B) auf. An den Hangwäldern des Erdfalles und auf sandigen Geestkuppen finden sich Eichenmischwälder (LRT 9190) in mittleren bis schlechten Erhaltungszuständen. Zwei Schmetterlings- sowie eine Libellenart als wertgebende Tierarten befinden sich in diesem Gebiet, welche streng an das Hochmoor gebunden sind.

Die Schutzgebietsausweisung bezweckt die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der verschiedenen, naturnah ausgebildeten und auf engem Raum vorhandenen Biotoptypen einschließlich der Lebensgemeinschaften der standorteigenen Pflanzen- und Tierarten. In der Schutzzweckformulierung wird der Erhaltung und zum Teil der Wiederherstellung der biotopspezifischen Standortbedingungen ein besonderer Stellenwert eingeräumt, da das Gebiet insbesondere durch Veränderungen der Standorte erheblich gefährdet ist.

Der Schutzzweck erfordert es, die sich an den eigentlichen Talkessel anschließenden Randbereiche in das Naturschutzgebiet weiterhin einzubeziehen, da sie geomorphologisch die Eigenart des Gebietes mit prägen. Die Bedeutung der Randbereiche für die Erhaltung des Gebietes als geowissenschaftliches Objekt und darüber hinaus als Pufferzonen für die Eichenmischwälder als Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie auf den Hängen des Maujahn wurde von der Fachbehörde für Naturschutz bestätigt. In den Pufferzonen wird insbesondere eine Extensivierung der Bewirtschaftung der landschaftlichen Nutzflächen angestrebt. Die Verwirklichung dieses Schutzzieles ist insbesondere für die im östlichen Gebietsteil vorhandenen Ackerflächen von besonderer Bedeutung, da durch deren intensive Bewirtschaftung der Hochmoorbereich und die Hangwaldzonen gefährdet sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Flächen in die öffentliche Hand überführt werden.

Erläuterungen

Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Gegenüber der Grenze der NSG-Verordnung aus dem Jahre 1988 erfolgte keine Vergrößerung des NSG. Dies ist der vorgegebenen Abgrenzung des FFH-Gebietes geschuldet.

Das NSG umfasst Landschaftsteile, die bereits seit 1988 des besonderen Schutzes bedurften und insofern durch die Bezirksregierung Lüneburg als NSG ausgewiesen wurden.

Die Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung ist zur besonderen Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten gemäß der FFH-Richtlinie und zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich geworden und dient der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Zu § 2:

Der Schutz des Gebietes als NSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die an den im Gebiet genannten Schutzgütern präzisiert werden.

Im **§ 2 Abs. 1** werden die hochgradig schutzwürdigen und schutzbedürftigen Landschaftselemente und die allgemeinen Erhaltungsziele dargestellt. Sowohl die von der Fachbehörde für Naturschutz durchgeführte landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, als auch verschiedene wissenschaftliche Gutachten und Untersuchungen sowie die Basiserfassung des FFH-Gebietes belegen die außerordentlich hohe Bedeutung des Maujahn für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Pflanzen-/Tierarten und Lebensgemeinschaften. Die Pflanzenwelt des Gebietes besitzt eine hohe Vielfaltigkeit und ist im besonderen Maße schützenswert. Das Inventar an Pflanzengesellschaften reicht von Erlenbruchwäldern, Eichenmischwäldern, Birkenpionierwäldern und Sumpfbüscheln über Hochstaudenfluren, Magerrasen,

Feuchtwiesen bis hin zu Wasserpflanzengesellschaften, Seggenriedern, Röhrichtbeständen und Hochmoorgesellschaften.

Die Tierwelt des Gebietes ist ebenfalls sehr reichhaltig und weist zahlreiche Besonderheiten auf, insbesondere Arten, die an die Hochmoorvegetation gebunden sind. Die Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des Maujahn mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Dieses Hochmoor mit allen intakten randlichen Ausbildungen soll gemäß dem Schutzzweck insbesondere als Standort gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensstätte hochmoorgebundener Tierarten und auch als Brut- und Nahrungsbiotop für eine stark gefährdete Brutvogelart gesichert und optimiert werden.

Weiterer allgemeiner Schutzzweck ist die Bewahrung des Gebietes aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen. Hierbei handelt es sich u. a. um wissenschaftliche Erkenntnisse über eine vom Menschen unbeeinflusste Hochmoor- und Naturwaldentwicklung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Waldflächen. Als geologische und naturgeschichtliche Besonderheit gelten die Erdfälle mit nachfolgender Hochmoorausbildung im Gebiet.

Weiterhin sind die im § 2 Abs. 1 genannten naturschutzfachlichen Zielaussagen bei der weiteren Behandlung des Gebietes von besonderer Wichtigkeit. In diesem NSG soll hiernach die Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserstandes und die Aufgabe oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt werden. Dabei werden selbstverständlich die privaten Eigentums- und Nutzungsrechte respektiert, indem die Ziele nur auf Flächen verwirklicht werden sollen, die über freiwillige Vereinbarung, durch Flächenankauf oder Pacht für Naturschutzzwecke verfügbar sind. Für wasserrückhaltende Maßnahmen bedeutet dies, dass nur Flächen der öffentlichen Hand beeinflusst werden sollen und können. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für Staumaßnahmen wird bereits sichergestellt, dass private Eigentumsflächen durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Anderenfalls würde § 68 BNatSchG (Entschädigungsregelung) zu prüfen und entsprechend anzuwenden sein. Die Verwirklichung des Ziels der „Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung“ soll insbesondere auf den bisher oder zukünftig vom Landkreis Lüchow-Dannenberg oder dem Land Niedersachsen für Naturschutzzwecke erworbenen Flächen erfolgen. Für die Bewirtschaftung der privaten Flächen bedeutet dies hingegen keine über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehenden Einschränkungen. Diese sind bereits im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juli 1988 benannt und werden präzisiert beibehalten.

Bruchwaldflächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, sollen sich als Naturwälder eigendynamisch entwickeln. Die übrigen Waldbestände sollen als naturnahe Wälder erhalten und entwickelt werden. Ziel der Naturschutzgebietsausweisung ist weiterhin durch Menschen hervorgerufene Störeinflüsse, die z. B. durch Erholungsnutzung verursacht werden können, zu verhindern.

Der besondere Schutzzweck im **§ 2 Abs. 3** stellt darauf ab, dass der Bereich des NSG vollständig im FFH-Gebiet 73 liegt.

Weiterhin werden im besonderen Schutzzweck alle im NSG mit signifikanten Populationen vorkommenden, wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten gemäß FFH-Richtlinie benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Zu den im Gebiet vorkommenden LRT und Arten wurde die Signifikanz durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Im **§ 2 Abs. 4** wird auf die Möglichkeit zur Realisierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, aber auch auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen. Insbesondere sind hier der Erschwernisausgleich für privates Grünland und der „Erschwernisausgleich-Wald“ zu nennen. Das Land Niedersachsen bietet weitere Agrarumweltmaßnahmen an, die auf freiwilliger Basis helfen können die Ziele des Naturschutzes im NSG zu realisieren. Die Naturschutzbehörde bietet hierbei eine Unterstützung und Beratung an.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem in § 2 festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

Zu § 3:

Der **§ 3 Abs. 1** zitiert das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG). Verboten sind demnach alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können. Dies gilt auch, wenn jene Handlungen nicht im Einzelnen in der Verordnung aufgeführt worden sind oder für Handlungen, die von außen in das NSG hineinwirken können.

Im **§ 3 Abs. 1 Nr. 7** ist gemäß des Beschlusses des Kreistages Lüchow-Dannenberg das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen in das NSG verboten. Es wird klargestellt, dass das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar wie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, nicht betroffen ist.

Bei der Erarbeitung der Regelung des **§ 3 Abs. 2** sind die Interessen der örtlichen Bevölkerung und Erholungssuchenden, soweit es möglich war, berücksichtigt worden. Das Betreten im NSG wird nur im unbedingten notwendigen Umfang eingeschränkt. Um beispielsweise Störungen der Vogelwelt auszuschließen sieht der Verordnungsentwurf vor, dass das NSG von der Allgemeinheit nicht auf allen Wegen betreten werden darf. Diese gesperrten Wege sind in der Verordnungskarte 1:5.000 dargestellt.

Im **§ 3 Abs. 3** wird die Grundwasserentnahme in einem Abstand von 1 Kilometer von dem Hochmoor gemäß der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 untersagt.

Die befristet genehmigten Grundwasserentnahmen mit den „derzeitigen Entnahmemengen“ sind wie folgt festgelegt:

Für die Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstück 31 / 1 entspricht dies 100 m³ / h und 55.000 m³ / a (AZ: 6638003 – 6005).

Für die Gemarkung Prisser, Flur 6 Flurstück 79 / 2 liegen die Mengen bei 60 m³ / h und 14.000 m³ / a (AZ: 6638003 – 6275).

Die Menge für die Gemarkung Thunpadel, Flur 1, Flurstück 74 / 1 ist auf 30 m³ / h und 6.700 m³ / a festgelegt (AZ: 66382003 – 8008).

Diese genehmigten Entnahmen sind von dem o.g. Verbot derzeit und zukünftig ausgenommen.

Das Hochmoor, die Bruchwälder und Rieder sind grundwasserabhängige Biotoptypen. Grundwasserabsenkungen durch Entnahmen führen hier bereits im Dezimeterbereich auch zu irreversiblen Schäden an den prioritären Lebensraumtypen. Insofern sind nach dem Vorsorgeprinzip zusätzliche Grundwasserentnahmen im oben angeführten Umkreis zu verbieten. Der im § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Verordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen.

Handlungen, die eine Gefährdung des Schutzzweckes beinhalten können, darf der Verordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzwecke ergebenden Einschränkungen freistellen.

Das Reitverbot gemäß § 4 (c) der Altverordnung kann mangels tatsächlichem Regelungsbedarf entfallen. Es gelten die Regelungen des Niedersächsischen Waldgesetzes (§ 26 Abs. 1). Das Verbot von Haustieren gemäß § 4 Abs. 3 h der Verordnung vom 15. Juli 1988 kann aus dem gleichen Grund ebenfalls entfallen.

Zu § 4:

Im § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und § 3 ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

- Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des **§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2** nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben. Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen sollten daher weitestgehend vermieden werden.
- Auf Flächen, die sich im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder dem Land Niedersachsen befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen, die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des Naturschutzgebietes gegebenenfalls durchgeführt werden müssen (z. B. Grünlandmahd), sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahme mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar. Die Pflege der Flächen als Übergangs- oder Dauerpflege wird im **§ 4 Abs. 2 Nr. 2** d freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden mit der UNB abgestimmt oder sind in einem Managementplan festgelegt. Auf privaten Flächen werden Entwicklungsmaßnahmen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt. Pflegemaßnahmen auf privaten Flächen sollen möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt werden. Zum Betreten von Grundstücken gilt § 39 NAGBNatSchG i.V.m § 65 BNatSchG.
- Die notwendige Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes ist im **§ 4 Abs. 2 Nr. 3** freigestellt. Ausbaumaßnahmen der Wege und Straßen sind weiterhin über die Befreiung gemäß § 5 zulässig. Der Neubau von Straßen und Wegen unterliegt den fachgesetzlichen Bestimmungen und wird durch Planfeststellungsverfahren unter Einschluss von u. a. naturschutzrechtlichen Befreiungen geregelt. Die Abgrenzung zwischen Ausbau und Neubau von Straßen wird Einzelfall bezogen zu entscheiden sein. Grundsätzlich wird unter einem Ausbau die Verbreiterung und Änderung der Oberflächenbefestigung (Versiegelung, Teilversiegelung, Pflasterung usw.) von bestehenden Straßen und Wegen gesehen. Ein Neubau bedeutet in der Regel auch eine teilweise Neutrassierung eines Weges oder Straße.

Eine Freistellung der Gewässerunterhaltung erfolgt nicht. Verbandsgewässer fehlen im NSG. Ehemalige Entwässerungsgräben im öffentlichen Eigentum wurden im

Rahmen von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eingestaut und werden nicht mehr unterhalten. Folglich stellen sie keine Gewässer im Sinne des NWG dar. Stillgewässer befinden sich auf öffentlichen Flächen und werden gemäß § 4 Abs. 2 d unter Biotop- und Artenschutzgesichtspunkten gepflegt und entwickelt.

- Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG weiterhin zulässig. Durch die in **§ 4 Abs. 3 Nr. 1** genannten Regelungen sollen Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Sicherung dieses reich strukturierten und durch eine außerordentliche Artenvielfalt gekennzeichneten Gebietes kommt der Erhaltung und zum Teil der Wiederherstellung der biotopspezifischen Standortbedingungen (u. a. ein hoher Grundwasserstand im Bereich des Bruchwaldes, der Feuchtwiesen und anderen Feuchtbiopten, Nährstoffarmut und saures Milieu im Bereich des Hochmoores, Nährstoffarmut im Bereich der Hangpartien) sowie der Erhaltung und Entwicklung funktionstüchtiger Pufferzonen insbesondere auf dem Wege der Extensivierung der Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen eine besondere Bedeutung zu. Insofern sind dem entgegenstehende Maßnahmen zu untersagen, hier u. a. die Feldberegnung auf Ackerflächen in der Pufferzone oberhalb des Erdfalls sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden auf Ackerflächen entlang der Böschungsoberkante des Erdalles.

Weihnachtsbaumkulturen sind als ackerbauliche Nutzung definiert. Durch die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen wird der Gebietscharakter verändert. Daher können diese Kulturen nicht grundsätzlich freigestellt werden.

- Im **§ 4 Abs. 3 Nr. 3** wird die Bewirtschaftung der Grünländereien geregelt. Bei der Erarbeitung dieser Regelung sind besonders die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt worden, in dem lediglich ein Mindestkatalog an Bewirtschaftungsgrundsätzen festgelegt wurde. Die Grünlandbewirtschaftung bleibt somit im wesentlichen in der bisherigen Art und Weise zulässig. Nicht freigestellt werden können der Umbruch (auch Pflegeumbruch), Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung, Änderung des Bodenreliefs, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie die Aufbringung von geruchlich stark emitierenden Düngestoffen, die z. B. auf Grünlandbodenbrüter eine vergrämende Wirkung haben. Der Bewirtschafter der Fläche ist berechtigt, auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinie, eine Erschwernisausgleichszahlung zu beantragen. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 ist der Erschwernisausgleich im § 42 Abs. 4 und 5 gesetzlich fixiert worden. Da der Schutzzweck für das Grünland eine Entwicklung in Form einer Nutzungsextensivierung vorsieht, ist aus Naturschutzsicht der freiwillige Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen, in denen weitere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden können, erwünscht.
- **§ 4 Abs. 4 Nr. 1 – 3.1:** Es werden Mindestbewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen gemäß dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Voris 28100) gemacht. Diese sind Grundlage für den „Erschwernisausgleich-Wald“.
- **§ 4 Abs. 4 Nr. 4:** Gemäß Schutzzweck bleiben die in der Karte als Naturwald gekennzeichneten Waldbestände, die im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden, von einer forstwirtschaftlichen Nutzung gänzlich

ausgenommen und sollen als Naturwald der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um kaum betretbare Erlenbruchwälder.

- Im **§ 4 Abs. 4 Nr. 5** wird die Nutzung des privaten Erlenbruchwaldes, einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG, geregelt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen zeitlich die Großvogelbruten im Bruchwaldbereich und präzisiert zum anderen als Mindestanforderung das gesetzlich begründete Verbot der erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG – vergleiche auch § 4 Abs. 7.

Zu § 5:

Der § 5 weist darauf hin, dass über die bereits in § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden kann.

Zu § 7 Abs. 2:

1. Maßnahmen zur Wiedervernässung öffentlicher Naturschutzflächen können nur ohne Betroffenheit Dritter oder mit deren Einverständnis im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgen.
2. Eine Förderung naturnaher Laubwälder kann durch den „Erschwernisausgleich-Wald“ unter bestimmten Bedingungen erfolgen.
3. Eine Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung kann bei privatem Grünland auf freiwilliger Basis im Rahmen des Erschwernisausgleiches erfolgen.
4. Auf öffentlichen Flächen findet eine über die Mindestanforderung hinausgehende Pflege aller Biotoptypen statt. Einige Bruchwaldflächen werden nicht mehr bewirtschaftet, sondern als Naturwald der Sukzession und der Wissenschaft überlassen. Alle Grünländereien werden zur Zeit zu extensiven Bedingungen von örtlichen Landwirten bewirtschaftet.

Die differenzierte Pflege der unterschiedlichen Biotoptypen hat eine große Bedeutung und ist daher in einem Konzept zu planen.